

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der EuropTec Polymer AG (nachfolgend "Besteller") zur Verwendung gegenüber Unternehmen (nachfolgend "Lieferant")

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese AEB gelten für jede Beschaffung von Waren und Dienstleistungen. Sie umfassen auch Montage, Ersatzteile und Wartungen.
- 1.2 Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Verkaufsbedingungen unserer Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.

2. Angebot

- 2.1 Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, ein kostenloses, wirtschaftlich optimiertes Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Allfällige Verbesserungsmöglichkeiten sind separat auszuweisen.

3. Bestellung und Teilnichtigkeit

- 3.1 Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie vom zuständigen Einkauf schriftlich erteilt oder bestätigt sind.
- 3.2 Wird der Abschluss von einer Auftragsbestätigung abhängig gemacht, sind wir nur gebunden, wenn diese Bestätigung keine Abweichung von der Bestellung aufweist.
- 3.3 Sollten einzelne Bestimmungen der Bestellung unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen trotzdem verbindlich. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommt.

4. Preise

- 4.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten die festgelegten Preise pro Einheit als Festpreise. Sie schliessen sämtliche Nebenkosten ein, wie z.B. Verpackung, Versicherung, Anlieferungskosten, Einfuhrzölle und Steuern, d.h. frei Haus (gemäss Incoterms).

5. Liefertermine und -fristen

- 5.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Liefertermine und -fristen ist der Eingang der Ware beim Besteller bzw. beim vereinbarten Verwendungsort.
- 5.2 Ist nicht Lieferung "frei Werk" bzw. "frei Verwendungsort" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wegen derer die vereinbarten Liefertermine und -fristen nicht eingehalten werden können.

6. Lieferverzug, Höhere Gewalt

- 6.1 Der Lieferant ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Lieferwertes je angefangener Woche, in der er sich im Verzug mit der Lieferung befindet, verpflichtet, jedoch insgesamt in Höhe von maximal 5% des Lieferwertes. Der Besteller kann die Zahlung der Vertragsstrafe neben der Erfüllung verlangen. Unbeschadet davon und im Übrigen ist der Lieferant dem Besteller zum Ersatz des Verzugschadens nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung beinhaltet keinen Verzicht auf derartige Ansprüche des Bestellers.
- 6.2 Unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse ("Höhere Gewalt") befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner werden sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich informieren und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen.

7. Transport, Gefahrtragung, Versicherung und Verpackung

- 7.1 Die Transportarten und -wege sind zu vereinbaren.
- 7.2 Der Gefahrenübergang erfolgt nach Ablieferung am Bestimmungsort.
- 7.3 Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizulegen, der Aufschluss über den jeweiligen Inhalt gibt.

8. Gewährleistung

- 8.1 Der Lieferant gewährleistet als Spezialist, dass der Vertragsgegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Der Vertragsgegenstand muss den öffentlichen Vorschriften am Bestimmungsort entsprechen. Prüfprotokolle sind auf Wunsch des Bestellers kostenlos mitzuliefern. Sofern nichts anderes vereinbart, werden die eingehenden Waren nicht geprüft, womit dem Lieferanten sämtliche Prüfungspflichten und Ausgangskontrollen zufallen.
- 8.2 Die Garantiezeit dauert mindestens 12 (zwölf) Monate ab erfolgreicher Inbetriebsetzung, Einbau oder Verwendung.
- 8.3 In dringenden Fällen können Mängel unter Verrechnung der Selbstkosten durch den Besteller oder durch Dritte behoben werden.
- 8.4 Der Lieferant haftet für seine Mitarbeiter, Beauftragten und Unterlieferanten wie für seine eigenen Leistungen.
- 8.5 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen ist eine zwölfmonatige Garantie, wie unter Ziffer 7.2 oben, zu gewährleisten.

9. Produkthaftung

- 9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns von allen Haftpflicht-Schadensersatzansprüchen freizustellen. Er hat gegen Schadensfälle eine ausreichend hohe Haftpflichtversicherung abzuschliessen und zu unterhalten.
- 9.2 Der Lieferant hat, gleichzeitig mit dem Preisangebot oder der Warenlieferung, die erforderlichen Dokumente mitzuliefern. Insbesondere müssen eindeutige Spezifikationen des Produktes und die zulässigen Anwendungszwecke definiert sein.
- 9.3 Der Lieferant macht den Besteller auf allfällig später eintretende Mängel an den Vertragsgegenständen aufmerksam, um jede erkennbare Schadensmöglichkeit gemäss dem geltenden Produkthaftungsgesetz am Bestimmungsort, auch nach Inverkehrsetzung des Vertragsgegenstandes, zu meiden.
- 9.4 Der Lieferant als Spezialist macht den Besteller bei weiteren Bestellungen oder bei laufenden Lieferungen auf neue Gesetze oder Erkenntnisse im Bereiche der Produkthaftung sofort aufmerksam.

10. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Dies gilt nicht für den einfachen Eigentumsvorbehalt, mit dem sich der Lieferant unter Gestaltung der Weiterverarbeitung- und -veräußerung im ordnungsgemässen Geschäftsgang bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferung das Eigentum an dem Liefergegenstand vorbehält.

11. Beistellungen

- 11.1 Beistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen nur bestimmungsgemäss verwendet werden.
- 11.2 Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Wird die Beistellung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt der Besteller Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellung zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 11.3 Wird die Beistellung mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwirbt der Besteller Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellung zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmässig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Besteller.

12. Fertigungsmittel

12.1 Beigestellte Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel (nachfolgend "Fertigungsmittel") bleiben Eigentum des Bestellers. Fertigungsmittel, die der Lieferant zur Erfüllung des Liefervertrages auf Kosten des Bestellers beschafft oder herstellt, werden Eigentum des Bestellers.

Die Fertigungsmittel sind deutlich mit dem Hinweis "Eigentum der EuropTec AG" zu kennzeichnen. Schutzrechte an den Fertigungsmitteln stehen dem Besteller zu. Der Lieferant hat die Fertigungsmittel ausschließlich zur Erfüllung des Liefervertrages zu verwenden und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln, insbesondere auf eigene Kosten ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

12.2 Fertigungsmittel sind dem Besteller auf Anfrage ohne Angabe von Gründen jederzeit unverzüglich herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten wegen ausstehender Bezahlung beschaffter oder hergestellter Fertigungsmittel bleibt unberührt.

12.3 Beim Lieferanten nach Auslieferung der letzten hiermit hergestellten Ware verbliebene Fertigungsmittel dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Bestellers vernichtet werden. Der Lieferant kann die Rücknahme der verbliebenen Fertigungsmittel verlangen.

13. Geheimhaltung

13.1 Alle Angaben, Zeichnungen usw., die der Besteller dem Lieferanten für die Herstellung des Vertragsgegenstandes überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

13.2 Der Lieferant hat diese Pflichten auch seinen eigenen Mitarbeitern, Beauftragten und Unterlieferanten zu überbinden und trägt für deren Einhaltung die Verantwortung. Dies gilt auch für Montage- und Wartungspersonal.

13.3 Technische Unterlagen des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten werden vom Besteller vertraulich behandelt. Sie bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten, bzw. der Unterlieferanten.

14. Inspektionsrecht

14.1 Der Besteller ist berechtigt, den Fortgang der Arbeit zu kontrollieren. Dadurch wird die Pflicht des Lieferanten zur vertragsgemässen Erfüllung weder geändert noch eingeschränkt. Der Besteller kann nach Voranmeldung beim Lieferanten oder bei dessen Unterlieferanten Qualitäts- und Terminaudits durchführen.

14.2 Bei Arbeiten beim Besteller sind zusätzlich zu diesen allgemeinen Vertragsbedingungen auch dessen Sicherheitsanweisungen zu befolgen.

15. Rechnungen

15.1 Rechnungen sind in 2-facher Ausfertigung, für uns prüffähig, unter Angabe der Bestellnummer und des Bestellers separat je Auftrag einzureichen.

15.2 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Zahlung nach Erhalt sowohl der ordnungsgemässen Lieferung als auch der Rechnung nach Wahl des Bestellers entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug.

16. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz des Bestellers, vorliegend Oftringen, Schweiz, bzw. der in der Bestellung aufgeführte Bestimmungsort.

16.2 Schweizerisches Recht ist anwendbar.

16.3 Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Bestellers, derzeit Oftringen, Schweiz.